

Hygienekonzept zur Vermeidung von Covid-19-Infektionen für Präsenzveranstaltungen in Gemeindehaus und Kirche der Evang.-luth. Kreuzkirche München-Schwabing

(Nach Beschluss des Kirchenvorstands am 31.3.2022 anlässlich der weitgehenden Corona-Regel-Lockerungen; Geltung vorerst bis Ende April 2022)

- Die Einhaltung des am Veranstaltungstag gültigen Hygienekonzepts liegt in der Verantwortung des Veranstalters.
 - Vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung informiert der Veranstalter die Gruppe über das aktuelle **Hygienekonzept**.
 - **Während der Wege in den kirchlichen Räumen bis zum Verlassen des Gebäudes ist weiterhin eine FFP2-Maske zu tragen. Diese ist überall dort aufzubehalten, wo der Mindestabstand von 1,5 m zum nächsten Haushalt nicht eingehalten werden kann, auch bei festen Sitzplätzen.**
 - Bei **dienstlichen Beratungen kirchlicher Gremien (z.B. Kirchenvorstand) und anderen Veranstaltungen mit festen Plätzen**, bei denen die Abstände eingehalten werden, kann die Maske am Platz abgenommen werden.
Eine Teilnahme der Öffentlichkeit an Kirchenvorstandssitzungen in Präsenz ist mit 2G grundsätzlich möglich, wenn der Kirchenvorstand die Öffentlichkeit nicht im Einzelfall ausschließt.
 - Für alle Veranstaltungen von **Jugendarbeit, außerschulischer Bildung und Erwachsenenbildung, Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie für Bibliotheken** gilt **3-G** solange dies gesetzlich so geregelt ist. *)
Getesteten Personen stehen gleich (§ 4 Abs. 3):
 - a) Kinder bis zum sechsten Geburtstag,
 - b) Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen,
 - c) noch nicht eingeschulte Kinder.
 - **Für Kultur- und Gemeindeveranstaltungen oder Konzerte etc., sofern keine außerschulische Bildung vorliegt, Tagungen und Kongresse** entscheiden die jeweils für die Veranstaltung Verantwortlichen in Abstimmung mit der Geschäftsführung bzw. der für den Bereich zuständigen Pfarrerin, falls stärkere Vorsichtsmaßnahmen gelten sollen als gesetzlich vorgeschrieben.
- a) Die Vermietung von Gemeinderäumen und -flächen für private Veranstaltungen ist weiterhin möglich. Allerdings sind diese Veranstaltungen lt. staatlicher Vorgabe nicht als private Veranstaltungen zu bewerten. Es gelten die Regelungen für öffentliche Veranstaltungen (2G im Innen- und Außenbereich). Auf den Verkehrswegen gilt das bestehende Hygiene-Schutzkonzept. In den vermieteten Räumlichkeiten ist der Mieter für die Einhaltung der jeweils geltenden Regelungen verantwortlich. Dies sollte der Mietvertrag klarstellen.

- b) Zu diesen Veranstaltungen können minderjährige Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen, zugelassen werden (§ 3 Abs. 3 Nr. 2).
- c) **Ausnahme** können im Einzelfall Personen vom Veranstalter als **Teilnehmende** zugelassen werden, die sich nicht impfen lassen dürfen und einen negativen Test vorlegen (§ 4 Abs. 2). Für eine medizinisches Impfhindernis muss ein ärztliches Zeugnis im Original vorgelegt werden (§ 3 Abs. 3 Nr. 1).
- Die durch den Mindestabstand und andere Coronaregeln festgelegten **Personenobergrenzen** entfallen. **Teilnehmer*innenzahlen** sind für die einzelnen Veranstaltungen mit der Geschäftsführung bzw. deren Assistenz festzulegen.
 - **Für Konzerte im Albert-Lempp-Saal gilt im April eine 75%-Belegung.**
 - Für **Kinder und Jugendliche** gelten für den Bereich der Schule oder je nach Lebensalter unterschiedliche Maskenanforderungen. Komplette von der Maskenpflicht befreit sind Kinder bis zum 6. Lebensjahr sowie Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können (nur mit Attest). Zwischen dem 6. und dem 16. Geburtstag kann auch bei FFP2-Maskenpflicht eine medizinische Maske getragen werden (dies gilt nur außerhalb der Schule).
 - **Die Kontaktdatenerfassung ist abgeschafft.**
 - Zwischen den Teilnehmenden soll, wo immer es möglich ist, ein **Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden.**
 - Für Kantoreiarbeit und weitere musikalische Proben von Ensembles, Solist*innen, Honorarmusiker*innen gilt das **staatliche Rahmenkonzept vom 22.12.2021 für Proben in den Bereichen Laienmusik und Amateurtheater**. Es wird stets den aktuellen Entwicklungen angepasst und ist bei der musikalischen Leitung bzw. bei der Kantoreisprecherin für die Musizierenden einzusehen.
 - **Toiletten** für Besuchende befinden sich im Gemeindehaus (UG). Eine behinderten-gerechte Toilette ist zugänglich vom Albert-Lempp-Saal (EG). Sie dürfen jeweils nur einzeln betreten werden. Bitte Hände gründlich waschen.
 - Personen mit **Erkältungssymptomen** dürfen das Haus nicht betreten.
 - Regelmäßiges **Lüften** des Veranstaltungsraumes (mind. 10 Minuten je volle Stunde).
 - **Händehygiene und Desinfektionsmaßnahmen** selbstverantwortlich durchführen.
 - **Nicht einsichtige** Mieter und TeilnehmerInnen können durch Ausübung des Hausrechts des Veranstaltungsortes verwiesen werden.
 - **Küchennutzung ist unter Einhaltung der 3-G-Regel und Wahrung der Hygieneregeln (Lüften, Handdesinfektion, Maskenpflicht beim Bewegen im Raum) möglich.**
 - Sollte sich während oder nach einer Veranstaltung **Verdacht auf eine Covid-19-Infektion** ergeben, sind das Pfarramt der Kreuzkirche und das Gesundheitsamt umgehend zu informieren.

Zur Gewährleistung dieses Hygienekonzepts sagen wir folgendes zu:

- **Regelmäßig verstärkt gereinigt und desinfiziert** werden Sanitäranlagen, Tische und Stühle inkl. Armlehnen, Türklinken, Handläufe, Tastaturen und Armaturen.
- Mittel für die **Handdesinfektion**, Seifen, Einmalhandtücher stehen bei Bedarf zur Verfügung.
- **Informationen** zu den Abstands- und Hygieneregeln sind gut sichtbar im Haus angebracht.

**) So lange die Inzidenz sehr hoch ist, empfiehlt der Kirchenvorstand, die 3-G- bzw. 2-G-Zugangsregel auch dann weiter anzuwenden, wenn es nicht zwingend gesetzlich vorgeschrieben ist (bis die Zahl deutlich sinkt). Die Entscheidung darüber fällt die Veranstaltungsleitung.*

Ihre
Evang.-luth. Kreuzkirchengemeinde
München-Schwabing

Stand 1.4.2022